|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0709 |
| Titel | Wasserrecht. |
| Datum | 30.03.1944 |
| P. | 302–303 |

[*p. 302*] Am 3. resp. 14. August 1943 ersuchte Hans Kiefer, Fabrikant, Otelfingen, um Erteilung der Konzession für die Erstellung einer der Belegschaft seiner Fabrik und der Schuljugend dienenden Badeanlage in seinem außer Betrieb stehenden alten Mühleweiher oberhalb Otelfingen. Der Weiher diente früher den beiden unterhalb liegenden Mühlen von Hans Kiefer (Wasserrecht Nr. 26, Bezirk Dielsdorf) und J. Schlatter (Wasserrecht Nr. 27, Bezirk Dielsdorf) als Speicherweiher für das Wasser des Hulligenbaches.

Das Gesuch wurde mit Verfügungen der Baudirektion vom 9. und 25. August 1943 dem Statthalteramt Dielsdorf zur Veröffentlichung überwiesen. Laut dessen Mitteilung vom 30. September 1943 ist gegen das Projekt innert der angesetzten Frist, die am 25. September 1943 ablief, eine Einsprache von J. Schlatter, zur unteren Mühle, Otelfingen, eingegangen.

Der Einsprecher beruft sich auf die den beiden Liegenschaften zur oberen und unteren Mühle vorgestellte Servitut vom 29. Juni 1867 über seine Anteilschaft und seine Rechte bezüglich der als Badeanlage umzubauenden „hinteren“ Weiheranlage. Anläßlich der amtlichen Lokalverhandlung vom 20. Oktober 1943 wünschte Dr. M. Rappold, als Vertreter des Gesuchstellers, die fragliche Servitut abzulösen. Der Einsprecher war damit grundsätzlich einverstanden. Über die Höhe der Entschädigungssumme konnte jedoch unter den Parteien keine Einigung erzielt werden. Erst in der dem Gesuchsteller gemäß § 9 der Konzessionsverordnung zum Wasserbaugesetz von 1901 eingeräumten Frist zur gütlichen Erledigung der Einsprachen fand am 12. Januar 1944 zwischen den Parteien eine Einigung statt. Diese regelt in Form von Servituten die Zu- und Ableitung des Weiherwassers, sowie die Weg- und Durchleitungsrechte. Ferner zog J. Schlatter mit dieser Vereinbarung seine Einsprache vom 4. Oktober 1943 zurück und Hans Kiefer sicherte ihm als Entschädigung für die Löschung der Servitut vom 29. Juni 1867 und die Errichtung der neuen Fr. 2000 zu.

Mit einem bereits bestehenden, 30 cm weiten Zementrohr mit anschließendem Zuleitungsgraben soll aus dem Hulligenbach das notwendige Wasser dem Badeweiher zugeführt und nach Passieren desselben wieder durch einen Graben dem genannten Bache zurückgegeben werden. Damit der Weiher entleert und gereinigt werden kann, ist der Einlauf am Hulligenbach mit einem Schieber und der Weiherauslauf mit einem Leer- und Überlauf zu versehen.

Die Fischerei- und Jagdverwaltung der kantonalen Finanzdirektion, der das Projekt zur Vernehmlassung zugestellt wurde, stimmte dem Vorhaben unter Bedingungen, die in der Konzession berücksichtigt sind, zu. Damit steht der Erteilung einer staatlichen Verleihung gemäß § 137, Absatz 2, des Einführungsgesetzes nichts mehr entgegen.

Entsprechend dem Einzugsgebiet des Hulligenbaches von zirka 2,5 km2 beträgt seine maximale Wasserführung beim Einlauf zur Badeanlage ungefähr 3,2 m/sek. Mangels einer Stauvorrichtung im Bach vermag aber die aus einem 30 cm weiten Zementrohr bestehende Fassungsanlage von diesem Wasser höchstens 1500 Minutenliter aufzunehmen. Bei der Berechnung // [*p. 303*] der Verleihungs- und der Benützungsgebühr ist zu berücksichtigen, daß die Badeanlage nur während ungefähr vier Monaten des Jahres benützt werden kann und das Wasser durch seine Verwendung weder quantitativ noch qualitativ wesentlich verändert wird. Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, die Gebühren in Anwendung der Gebührenordnung vom 10. Juli 1941 auf einen Sechstel zu reduzieren. Sie betragen demnach 7 X 1600 Minutenliter X 10 Rappen = je Fr. 25. Obwohl die Badeanlage an einem Speicherweiher einer gebührenfreien Wasserkraftanlage erstellt werden soll, kann ein Erlaß der Gebühren für die Konzession der neuen Anlage entsprechend der Anregung von Dr. M. Rappold, als juristischem Vertreter des Konzessionärs, nicht gewährt werden. Nach bisheriger Praxis müssen bei der Berechnung der Gebühren die verschiedenen Verwendungszwecke des Wassers berücksichtigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Hans Kiefer, Fabrikant, Otelfingen, wird das Recht verliehen, gemäß nachstehend bezeichneten Plänen dem Hulligenbach, zirka 200 m oberhalb seines alten Mühleweihers der ehemaligen oberen Mühle, in der Taubel, Otelfingen (Wasserrecht Nr. 26, Bezirk Dielsdorf), mit einer 30 cm weiten Zementrohrleitung und anschließendem offenem Zuleitungsgraben bis zu 1500 Minutenliter Wasser zu entnehmen, dem genannten, als Badeanlage ausgebauten Weiher zuzuleiten, dasselbe zu Badezwecken zu verwenden und das Leer- und Überlaufwasser wieder dem Hulligenbach zuzuleiten (Wasserrecht Nr. 75, Bezirk Dielsdorf).

Maßgebende Pläne:

|  |  |
| --- | --- |
| Situation 1:500 vom 23. März 1943 | Plan Nr. 1 |
| Situation mit Projekt Badeanlage 1:500 vom April 1943 | Plan Nr. 2 |
| Ankleideräume 1:100 vom April 1943 | Plan Nr. 3 |
| Badeanlage Schnitt 1:100 vom April 1943 | Plan Nr. 4 |
| Badeanlage Schnitt 1:100 vom April 1943 | Plan Nr. 5 |

Für diese Verleihung gelten folgende Bedingungen:

a) Die beigelegten allgemeinen Konzessionsbedingungen für Wasserrechte;

b) besondere Bedingungen:

1. Die Badeanlage ist bis spätestens 30. April 1945 zu erstellen. Die Bauvollendung ist der Baudirektion zur Kontrolle unverzüglich mitzuteilen.

2. Das 30 cm weite Wasserfassungsrohr am Hulligenbach ist mit einem Schieber und der Weiherauslauf mit einem Leer- und Überlauf zu versehen.

3. Dem Inhaber des Wasserrechtes liegt der Unterhalt der gesamten Anlage in allen Teilen allein ob; ferner hat er den Hulligenbach bei der Wasserentnahme und bei der Wasserrückgabe von je 5 m oberhalb bis je 5 m unterhalb an diesen beiden Stellen zu reinigen und zu unterhalten. Vorbehalten bleibt eine allfällig weitere gesetzliche Unterhalts- und Reinigungspflicht gemäß Wasserbaugesetz vom Jahre 1901.

4. Für die Reinhaltung des Badewassers sind alle im Interesse der Hygiene erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Gesundheitsdirektion bleibt vorbehalten, diesbezüglich notwendige Vorschriften und Anordnungen zu erlassen.

5. Dem jeweiligen Fischereipächter und den staatlichen Fischereiaufsichtsorganen ist das unentgeltliche Betreten der Badeanlage jederzeit zu gestatten.

6. Unterhaltsarbeiten im Badeweiher, wie Entleerungen, Schlammentfernung, allfällige Desinfektionsarbeiten usw., dürfen nur nach rechtzeitig vorausgegangener Vereinbarung mit der Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich, beziehungsweise dem zuständigen Fischereiaufseher W. Klein, Wangen-Dübendorf, Tel.-Nr. 93 42 46, vorgenommen werden.

7. Sofern aus der projektierten Abortanlage aus dem Badeareal eine Ableitung in ein öffentliches Gewässer erstellt werden soll, so ist bei der kantonalen Baudirektion um die nach § 65 des Wasserbaugesetzes erforderliche Bewilligung nachzusuchen.

II. Das Recht zur Benützung des Wassers des Hulligenbaches gemäß Dispositiv I erlischt nach Ablauf von 30 Jahren am 31. Dezember 1973.

Will der Inhaber der Wasserbenützungsanlage diese auch nach Ablauf der Dauer der Verleihung weiterbetreiben, so hat er spätestens zwei Jahre vor Ablauf an die Baudirektion ein Gesuch zu stellen.

III. Hans Kiefer wird bewilligt, die Badeanlage gemäß den in Dispositiv I angeführten Plänen Nrn. 1 - 5 auszuführen.

IV. Die am 12. Januar 1944 zwischen dem Konzessionär Hans Kiefer und dem Einsprecher J. Schlatter getroffene Vereinbarung über die Zu- und Ableitung des Badewassers, sowie die Weg- und Durchleitungsrechte wird als integrierender Bestandteil der Verleihung gemäß Dispositiv I dieses Beschlusses anerkannt.

V. Die Verleihungsgebühr beträgt für dieses gemäß Dispositiv I erteilte Wasserrecht, unter Ermäßigung des Gebührenansatzes auf einen Sechstel, Fr. 25 und die jährliche Benützungsgebühr bis auf weiteres Fr. 25, beide Gebühren zahlbar nach Empfang der Rechnung der Baudirektion. Die Benützungsgebühr ist fällig je auf den 30. Juni, zum erstenmal auf den 30. Juni 1945.

VI. Hans Kiefer hat diese Wasserrechtsverleihung als selbständiges und dauerndes Recht beim Grundbuchamt anzumelden und der Baudirektion hierüber binnen vier Wochen eine Bescheinigung zuzustellen. Geschieht dies nicht, so kann durch den Regierungsrat die Verleihung aufgehoben werden.

VII. Die Vollendung der Badeanlage ist der Baudirektion anzuzeigen.

VIII. Hans Kiefer hat an die Staatskanzlei eine Staatsgebühr von Fr. 30, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu entrichten.

IX. Mitteilung an Hans Kiefer, Fabrikant, Otelfingen, unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen für Wasserrechte, J. Schlatter, zur unteren Mühle, Otelfingen, den Gemeinderat Otelfingen, das Grundbuchamt Dielsdorf, unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen für Wasserrechte, und an die Direktionen der Finanzen, des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]